



## Test- und Maskenpflicht

Besteht weiterhin Testpflicht und gibt es Ausnahmen?

Die Testpflicht bleibt weiterhin bestehen. Von der Testpflicht befreit sind ab Dienstag, dem 01.06.2021, vollständig Geimpfte und Genesene.

Wer gilt als vollständig GEIMPFT?

Als vollständig geimpft gelten alle Menschen, die den vollen Impfschutz erreicht haben. Laut Verordnung ist dies der Fall, wenn nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung, also nach der zweiten Impfspritze mindestens 14 Tage vergangen sind. Die geimpfte Person muss als Beleg einen Nachweis auf Papier oder digital vorlegen können (i. d. R. der gelbe Impfpass).

Wer gilt als vollständig GENESEN?

Als vollständig genesen gelten laut Verordnung alle, die eine Corona-Infektion überstanden haben - und dies mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.

Personen, deren Erkrankung länger als sechs Monate zurückliegt, gelten nicht als genesen.

Schülerinnen und Schülern müssen den Impf- oder Genesenennachweis nicht vorlegen. Bei Nichtvorlage des Impf- oder Genesenennachweises gilt dann weiterhin die Testpflicht.

Ist weiterhin eine Befreiung vom Präsenzunterricht möglich!

Ja, eine Befreiung ist weiterhin möglich - bis dies durch eine Rundverfügung geändert wird.

Die Möglichkeit der Befreiung von der Präsenzpflicht gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Impfstatus oder eines Genesenennachweises nicht mehr der Testpflicht unterliegen.

Sind auch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in Szenario A und bei einem Inzidenzwert <35 im Unterricht grundsätzlich vom Tragen einer MNB befreit?

Innerhalb einer Kohorte sind Schülerinnen und Schüler im Klassenraum vom Tragen einer MNB befreit.

Es gilt weiterhin, dass die MNB abgenommen werden kann, wenn die SuS sich an Ihrem Sitzplatz befinden.

Christine Steinröder  
Schulleiterin